



Urlaub und fristlose Kündigung: Bei korrekter Ausgestaltung ist die Umwandlung der Urlaubsabgeltung in Urlaubsentgelt rechtens

Mehr auf Seite 3



Angelika Bisch

Dipl.-Kaufmann
Steuerberaterin
Fachberater für Unternehmensnachfolge
(DStV e.V.)

Sehr geehrte Frau Dörfler,

sitzen Sie auch gerade im Homeoffice, während Sie unseren Newsletter lesen?

Sicher interessiert Sie dann folgende Information zur neuen Abzugsfähigkeit von Kosten hierfür im Rahmen Ihrer Einkommensteuer-Veranlagung:

Grundsätzlich sind Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abziehbar, es sei denn, es steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung; in diesem Fall ist ein Abzug bis zu 1.250 EUR möglich.

Ein Abzug sämtlicher Kosten in unbeschränkter Höhe ist nur dann zulässig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet.

Eine weitere unabdingbare Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer um einen Raum handelt, den der Steuerpflichtige nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke nutzt.

Während der Corona-Pandemie müssen nun viele Menschen ihren Arbeitsplatz in ihre Wohnungen verlegen. Oft genug liegen dabei die strengen Vorgaben für ein häusliches Ar-

beitszimmer aber nicht vor, da der Schreibtisch an einer Wand im Schlafzimmer steht oder es sich gar um den Esstisch in der Küche handelt. Als Ausgleich für im Homeoffice zusätzlich entstehende Kosten wurde für die Jahre 2020 und 2021 eine Pauschale für das Homeoffice eingeführt: Hat der Steuerpflichtige kein häusliches Arbeitszimmer im oben genannten Sinn, kann er 5 EUR für jeden Kalendertag steuerlich geltend machen, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt. Insgesamt sind jedoch nicht mehr als 600 EUR pro Veranlagungszeitraum abzugsfähig.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass für die Tage, die Sie im Homeoffice arbeiten, keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte angegeben werden dürfen und dass die Pauschale für das Homeoffice nicht zusätzlich zum allgemeinen Pauschbetrag für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit (1.000 EUR) angesetzt werden kann. Die Pauschale wirkt sich somit nur aus, soweit weitere Kosten vorhanden sind, mit denen insgesamt die 1.000 EUR übertroffen werden.

Wenn Sie also unsicher sind, ob sich die Geltendmachung für Sie lohnt, wenden Sie sich gerne für eine Beratung an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Bisch
Steuerberaterin

Inhalt dieser Ausgabe

Urlaub und fristlose Kündigung: Bei korrekter Ausgestaltung ist die Umwandlung der Urlaubsabgeltung in Urlaubsentgelt rechtens **S.3** | **Umwandlung:** Finanzielle Eingliederung bei Organschaft **S.4** | **Gewerbsteuer:** Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei der Gewerbesteuer **S.4** | **Europäischer Gerichtshof:** Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft **S.4** | **Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen:** Kosten für den äußeren Rahmen einer betrieblichen Veranstaltung sind einzuzurechnen **S.4** | **Jahressteuergesetz 2020:** Was Sie als Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer wissen sollten **S.5** | **Kapitaleinkünfte:** Wie Aktienverluste die Steuerlast senken **S.6** | **44-€-Freigrenze:** Einjahresfirmenfitnessprogramm kann als „gestückelter“ Monatsvorteil steuerfrei bleiben **S.6** | **Internetverkäufe:** Wann die Schwelle zur Gewerblichkeit überschritten ist **S.6** | **Außerhäusliches Arbeitszimmer:** Büroetage im Dachgeschoss eines Gesellschafter-Mehrfamilienhauses ist unbeschränkt abziehbar **S.6** | **Einkommensteuer:** Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben **S.7** | **Schenkungsteuer:** Keine Schenkung bei Verzicht **S.7**

Schauen Sie sich unsere Kanzleizeitschrift von unterwegs über unsere Kanzleiwebseite an. Nutzen Sie dazu einfach den hier abgebildeten Shortlink:



Urlaub und fristlose Kündigung: Bei korrekter Ausgestaltung ist die Umwandlung der Urlaubsabgeltung in Urlaubsentgelt rechters

Ein Arbeitnehmer erhält eine fristlose Kündigung, klagt dagegen und es kommt zu einem Vergleich. So weit, so gut. Was allerdings mit dem Urlaubsanspruch des Gekündigten in solchen Fällen passiert, konnte im Folgenden erst das Bundesarbeitsgericht (BAG) final beantworten.

Der Arbeitgeber hatte seinem Arbeitnehmer zunächst eine fristlose Kündigung und eine hilfsweise fristgerechte Kündigung ausgesprochen. In seinem Kündigungsschreiben hieß es zu den noch offenen Urlaubsansprüchen: „Für den Fall der Wirksamkeit der fristlosen Kündigung gelte ich Ihnen bis zum Kündigungszeitpunkt nicht genommenen Urlaub ab. Für den Fall der nicht anzunehmenden Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung habe ich Ihnen hilfsweise ordentlich gekündigt. In diesem Fall gilt Folgendes: Sie werden Ihren sämtlichen noch nicht genommenen Urlaub direkt im Anschluss an den Zeitpunkt des Zugangs dieser Kündigung in der Zeit vom 19.09.2017 bis 11.10.2017 nehmen. Die gezahlte Abgeltung ist dann als Zahlung des Urlaubsentgelts für den betreffenden Zeitraum zu verstehen. In jedem Fall sage ich Ihnen für die Zeit Ihres Urlaubs die Urlaubsvergütung vorbehaltlos zu.“

Der Arbeitnehmer klagte gegen die fristlose Kündigung und schließlich einigten sich die Parteien auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die ordentliche Kündigung. Der Arbeitgeber hatte allerdings den restlichen Urlaub des Arbeitnehmers bereits ausgezahlt und eine entsprechende Abgeltung von 1.300 € abgerechnet. Nach dem erfolgten Vergleich korrigierte er das und behandelte die Urlaubsabgeltung nun als Urlaubsentgelt. Er tat damit also so, als hätte der Arbeitnehmer Urlaub gehabt. Das sah dieser aber gar nicht ein und klagte erneut. Die Umwandlung der Urlaubsabgeltung in Urlaubsentgelt wäre seines Erachtens nicht rechtmäßig - ihm würde noch Urlaub zustehen.

Das BAG sah das anders: Der Arbeitgeber hatte mit dem Kündigungsschreiben den Urlaub angeordnet und dabei alles richtig gemacht.

Hinweis: Gut beratene Arbeitgeber werden künftig den Kündigungstext aus diesem Urteil bei einer fristlosen Kündigung verwenden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Umwandlung: Finanzielle Eingliederung bei Organschaft

Eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft ist die finanzielle Eingliederung des Organträgers in die Organgesellschaft. Dabei muss der Organträger - nach Stimmrechten - zu mehr als 50 % an der Organgesellschaft beteiligt sein, und zwar zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft. Letztere Voraussetzung wurde zuletzt vor dem Finanzgericht Hessen erörtert.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei der Gewerbesteuer

Die Ermittlung der Gewerbesteuer ist kompliziert. Insbesondere ist zu überprüfen, ob Hinzurechnungen und Kürzungen vorzunehmen sind. Das ist aber manchmal gar nicht so einfach, wenn man sich nicht sicher ist, ob etwas hinzugerechnet oder gekürzt werden muss. So musste jüngst das Finanzgericht Münster entscheiden, ob Mietaufwendungen hinzugerechnet werden müssen oder nicht.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Der Europäische Gerichtshof hat kürzlich zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft entschieden. In der Rechtssache ging es um eine Holdinggesellschaft in der Telekommunikationsbranche, die zum Zweck eines geplanten Erwerbs von Anteilen im Jahr 2005 externe Beratungsdienstleistungen zur Markterkundung einkaufte und beabsichtigte, gegenüber der zu erwerbenden Gesellschaft mehrwertsteuerpflichtige Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen: Kosten für den äußeren Rahmen einer betrieblichen Veranstaltung sind einzurechnen

Arbeitgeber können betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % lohnversteuern. Ein Arbeitgeber aus Nordrhein-Westfalen hatte die Pauschalierung vor Jahren genutzt, um Zuwendungen in Zusammenhang mit einer betrieblichen Feier zu versteuern. Welche Kosten dabei einzubeziehen sind, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Jahressteuergesetz 2020: Was Sie als Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer wissen sollten

Kurz vor Jahresende hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) verabschiedet. Es enthält unter anderem eine Vielzahl an Änderungen für Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer. Wir haben einige der wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

Flexibilisierung der Investitionsabzugsbeträge

Durch Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Einkommensteuergesetz ist es möglich, künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung zu verlegen. Unabhängig davon ermöglicht die Regelung auch Sonderabschreibungen nach der Anschaffung. Im Gesetzentwurf sollte eine Erleichterung geschaffen werden, wonach das Wirtschaftsgut lediglich zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden muss. Im finalen Gesetz bleibt es nun jedoch bei dem Erfordernis einer fast ausschließlichen (>90 %) betrieblichen Nutzung. Neu ist dabei, dass nun auch längerfristig vermietete Wirtschaftsgüter (für mehr als drei Monate) begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % auf 50 % angehoben. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 200.000 € (im Entwurf betrug diese 150.000 €) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Hinweis: Die Änderungen gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Gemeinnützigkeitsbereich

Auch gemeinnützige Organisationen können steuerpflichtige Einkünfte erzielen, wenn sie

einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, zum Beispiel durch gastronomische Leistungen bei Vereinsfesten oder durch den Verkauf anderer Waren. Laut JStG 2020 bleiben die Gewinne bzw. Überschüsse der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen im betroffenen Jahr einschließlich Umsatzsteuer nicht über 45.000 € (zuvor: 35.000 €) liegen. Auch die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für kleine Körperschaften, die unter dieser Einnahmengrenze bleiben, abgeschafft.

Steuerstrafrechtliche Verschärfungen

In Fällen von besonders schwerer Steuerhinterziehung wird die Verjährungsfrist von zehn auf 15 Jahre erhöht.

Zusätzlichkeitserfordernis von Arbeitgeberleistungen

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der Gesetzgeber hat mit dem JStG 2020 eine arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt: wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Kapitaleinkünfte: Wie Aktienverluste die Steuerlast senken

Geht ein Unternehmen bankrott oder insolvent, dann ist es an der Börse nicht mehr handelbar, die Aktien sind wertlos. Neuerdings gibt es die Möglichkeit, solche Verluste mit Aktiengewinnen zu verrechnen, und zwar bis zu einer Höhe von 10.000 €. Nichtverrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 10.000 € mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Mit dem JStG 2020 wurde diese Grenze ab 2021 von 10.000 € auf 20.000 € angehoben.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

44-€-Freigrenze: Einjahresfirmenfitnessprogramm kann als „gestückelter“ Monatsvorteil steuerfrei bleiben

Dürfen Arbeitnehmer auf Kosten ihres Arbeitgebers an einem Einjahresfirmenfitnessprogramm teilnehmen, kann dieser Vorteil unter die monatliche 44-€-Freigrenze gefasst werden und daher steuerfrei bleiben. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs hervor. Der geldwerte Vorteil sei den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen, urteilten die Bundesrichter.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Internetverkäufe: Wann die Schwelle zur Gewerblichkeit überschritten ist

Wenn Sie als Privatperson gelegentlich gebrauchte Gegenstände im Internet verkaufen, hat dies in der Regel keine steuerliche Relevanz. Wird der Umfang der Internetverkäufe aber immer weiter ausgebaut, kann die Schwelle zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel überschritten werden. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs veranschaulicht die Kriterien, die für einen solchen „Grenzübertritt“ entscheidend sind.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Außerhäusliches Arbeitszimmer: Büroetage im Dachgeschoss eines Gesellschafter-Mehrfamilienhauses ist unbeschränkt abziehbar

Wer ein außerhäusliches Arbeitszimmer nutzt, unterliegt nicht den steuerlichen Abzugsbeschränkungen, die für häusliche Arbeitszimmer gelten, und kann seine Raumkosten daher stets in voller Höhe steuerlich absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Büroraum deutlich vom privaten Wohnbereich abgetrennt ist. Nach welchen Kriterien diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen ist, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Einkommensteuer: Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Werden Kinder in einem Kindergarten betreut, fallen dafür in der Regel Gebühren an. Diese Betreuungskosten können Sie steuerlich in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Aber wie ist es, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen einen steuerfreien Zuschuss zahlt? Muss dieser dann gegen die Kinderbetreuungskosten gerechnet werden? Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste dies entscheiden.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Schenkungsteuer: Keine Schenkung bei Verzicht

Auch wenn wir etwas geschenkt bekommen, kann es sein, dass wir etwas davon abgeben müssen, nämlich Schenkungsteuer. Aber was gilt, wenn man etwas geschenkt bekommt und sich im Gegenzug zu Zahlungen verpflichtet? Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste hierüber in einem Fall entscheiden, in dem ein Gesellschafter an einer Kapitalerhöhung nicht vollumfänglich im Rahmen des ihm zustehenden Bezugsrechts teilgenommen hatte.



Die Langversion des Artikel erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite.

Zahlungstermine

Mittwoch, 10.03.2021

Lohnsteuer
Umsatzsteuer
Einkommensteuer

Montag, 15.03.2021*

Lohnsteuer
Umsatzsteuer
Einkommensteuer

Montag, 29.03.2021

Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Standorte, Kontakt und Kooperationen



SCHAFFER & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 95 99 8 - 0
Fax: +49 (911) 95 99 8 - 100
E-Mail: nue@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de



In Kooperation mit
SCHAFFER & PARTNER s.r.o

Vodickova 710/31
CZ-110 00 Praha 1

Telefon: +420 (221) 506 300
Fax: +420 (221) 506 301
E-Mail: info@schaffer-partner.cz
www.schaffer-partner.cz



SCHAFFER & COLLEGEN GmbH
Unternehmensberatung

Äußere Sulzbacher Straße 118
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 588 54 - 0
Fax: +49 (911) 588 54 - 40
E-Mail: info@schaffer-collegen.de
www.schaffer-collegen.de



HS MEDICUR GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 34
90491 Nürnberg

Telefon: +49 (911) 59 84 13 - 0
Fax: +49 (911) 59 84 13 - 20
E-Mail: info@hs-medicur.de
www.hs-medicur.de



Niederlassung Neumarkt

Mühlstraße 3
92318 Neumarkt i.d.Opf.

Telefon: +49 (9181) 462 91 - 0
Fax: +49 (9181) 462 91 - 10
E-Mail: nm@schaffer-partner.de
www.schaffer-partner.de



LEON Tax k.s.

Galvaniho 7/D
SK-821 04 Bratislava

Telefon: +421 (2) 330 062 60
Fax: +421 (2) 335 202 60
E-Mail: office@leonconsulting.sk
www.leonconsulting.sk



Lt. Kanzleiumfrage
Ausgabe 25/2020

DISCLAIMER

SCHAFFER & PARTNER NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Schaffer & Partner mbB gerne zur Verfügung. **SCHAFFER & PARTNER NEWS** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Å@snowing12 - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de